

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 92/2022 vom 5. August 2022

Corona: Telefonische Krankschreibungen sind ab sofort wieder möglich

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Wiedereinführung der Sonderregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei leichten Atemwegserkrankungen beschlossen. Der Beschluss tritt nach Nichtbeanstandung durch das Bundesgesundheitsministerium und Veröffentlichung im Bundesanzeiger mit Wirkung vom 4. August 2022 in Kraft. Die Regelung galt bereits zu Beginn der Corona-Pandemie. Sie war zum 1. Juni 2022 ausgelaufen und gilt nun befristet bis zum 30. November 2022.

Nach dem gestrigen Beschluss des G-BA kann die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei Versicherten

- mit leichten Atemwegserkrankungen,
- die keine schwere Symptomatik vorweisen,
- für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen
- auch nach telefonischer Anamnese
- und zwar im Wege persönlicher ärztlicher Überzeugung vom Zustand der oder des Versicherten
- durch eingehende telefonische Befragung erfolgen.

Das Fortdauern der Arbeitsunfähigkeit kann im Wege der telefonischen Anamnese einmalig für einen weiteren Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen festgestellt werden.

Die Pressemitteilung des G-BA ist unter folgendem Link erreichbar: [Pressemitteilungen und Meldungen - Gemeinsamer Bundesausschuss](#).

BDA-Bewertung

„Die Möglichkeit der telefonischen Krankschreibung muss Pandemie bezogenes Ausnahmeinstrument bleiben.

Zur Sicherstellung eines geordneten Verfahrens sollte generell erwogen werden, telefonische Bescheinigungen mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

Arbeitgeber wären dann in der Lage, die von der eingereichten Bescheinigung ausgehende Beweiskraft angemessen abzuschätzen.“

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel